

# Verordnung des BVET (1/06) über vorübergehende Massnahmen an der Grenze zur Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest

vom 16. März 2006

---

*Das Bundesamt für Veterinärwesen,*

gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>1</sup>  
und auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 20. April 1988<sup>2</sup>  
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV),

*verordnet:*

## **Art. 1** Ein- und Durchfuhrverbot

<sup>1</sup> Die Ein- und Durchfuhr folgender Tiere und Waren aus Ländern ausserhalb der EU und Norwegens ist verboten:

- a. Tiere der zoologischen Klasse der Vögel, ausgenommen Nutzgeflügel;
- b. sämtliche Tierprodukte von Tieren der zoologischen Klasse der Vögel, ausgenommen Nutzgeflügel;
- c. rohe Federn und Federnteile der Zolltarifnummer 0505<sup>3</sup> aller Tiere der zoologischen Klasse der Vögel; das Verbot gilt nicht für verarbeitete Federn dieser Zolltarifnummer, wenn sie von einem Handelspapier begleitet sind, das bestätigt, dass die Federn oder Federnteile einer Dampfspannung ausgesetzt oder mit einem anderen Verfahren behandelt worden sind, das die Abtötung des Krankheitserregers gewährleistet.

<sup>2</sup> Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für:

- a. Tierprodukte nach Anhang 1 Buchstaben a–c und f aus Ländern, die nach Artikel 40 Absatz 3<sup>bis</sup> der EDAV regelmässig über die Seuchelage und die Seuchenausbrüche sowie über die Ergebnisse ihrer Untersuchungsprogramme betreffend Rückstände im Fleisch Bericht erstatten und auf der entsprechenden Länderliste des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET)<sup>4</sup> für die Einfuhr dieser Produkte aufgeführt sind;
- b. tierische Nebenprodukte, ausgenommen unpräparierte Jagdtrophäen und Tierkörper zur Verfütterung an Zootiere, aus Ländern, die nach Artikel 40 Absatz 3<sup>bis</sup> EDAV regelmässig über die Seuchelage und die Seuchenausbrüche sowie über die Ergebnisse ihrer Untersuchungsprogramme betreffend

SR 916.443.40

<sup>1</sup> SR 916.40

<sup>2</sup> SR 916.443.11

<sup>3</sup> SR 632.10 Anhänge 1 und 2

<sup>4</sup> Die Länderliste kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:  
[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

Rückstände im Fleisch Bericht erstatten und auf der entsprechenden Länderliste des BVET für die Einfuhr dieser Produkte aufgeführt sind;

c. Guano.

<sup>3</sup> Aus Kroatien und Bulgarien ist zusätzlich die Ein- und Durchfuhr folgender Tiere und Tierprodukte verboten:

a. Nutzgeflügel;

b. Tierprodukte nach Anhang 1 Buchstaben a-c von Wildgeflügel;

c. rohes Heintierfutter und andere unbehandelte Futtermittel, die Fleisch von Wildgeflügel enthalten.

<sup>4</sup> Aus den im Anhang 2 erwähnten Ländern ist zusätzlich die Ein- und Durchfuhr von Nutzgeflügel und Tierprodukten nach Anhang 1 verboten.

<sup>5</sup> Die Verbote gelten für die Ein- und Durchfuhr von Handels- und Privatwaren, auch im Reisendenverkehr.

<sup>6</sup> Aus allen Ländern Asiens und Afrikas ist zusätzlich die Einfuhr von Tierprodukten nach Anhang 1 Buchstaben c und d im Reisendenverkehr verboten.

## **Art. 2** Ausnahmen

Das BVET kann unter sichernden Bedingungen die Ein- und Durchfuhr von Vögeln und von diesen stammenden Tierprodukten, insbesondere von erhitzten Fleisch-erzeugnissen und erhitztem Tierfutter, bewilligen.

## **Art. 3** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des BVET (2/05) vom 31. Oktober 2005<sup>5</sup> über vorübergehende Massnahmen an der Grenze zur Bekämpfung der Klassischen Geflügelpest wird aufgehoben.

## **Art. 4** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. April 2006 in Kraft.

16. März 2006

Bundesamt für Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

<sup>5</sup> AS 2005 4931, 2006 745

*Anhang 1*  
(Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3)

**Als Tierprodukte gelten die folgenden Erzeugnisse von Tieren  
der zoologischen Klasse der Vögel:**

- a. Fleisch;
- b. Lebensmittel mit mehr als 20 % Fleischanteil (Fleischerzeugnisse);
- c. Lebensmittel mit bis 20 % Fleischanteil;
- d. Brut-, Konsum- und Verarbeitungseier;
- e. tierische Nebenprodukte wie unbearbeitete Federn und Vogeltrophäen, Kot oder Tierfutter;
- f. Guano.

*Anhang 2*  
(Art. 1 Abs. 3)

**Länder, aus denen die Ein- und Durchfuhr aller Tieren  
der zoologischen Klasse Vögel und deren Tierprodukte  
verboten ist:**

Afghanistan  
Ägypten  
Albanien  
Armenien  
Aserbaidtschan  
Benin  
Burkina Faso  
Côte d'Ivoire  
Demokratische Volksrepublik Korea  
Gambia  
Georgien  
Ghana  
Guinea  
Guinea-Bissau  
Indien  
Indonesien  
Irak  
Iran  
Israel  
Jordanien  
Kambodscha  
Kamerun  
Kap Verde  
Kasachstan  
Laos  
Liberia  
Malaysia  
Mali

Moldau

Mongolei

Myanmar

Niger

Nigeria

Der nördliche Inselteil von Zypern, in welchem die Regierung der Republik Zypern keine effektive Kontrolle ausübt

Pakistan

Rumänien

Russland

Senegal

Sierra Leone

Syrien

Thailand

Togo

Türkei

Turkmenistan

Ukraine

Usbekistan

Vietnam

Volksrepublik China, einschliesslich der Sonderverwaltungsregion Hongkong

